

# DURCHBLICK

**Aktuelles & Wissenswertes  
für angehende Psychotherapeut\*innen  
Januar 2021**

## **DAS NEUE AUSBILDUNGSREFORMGESETZ FÜR PSYCHOTHERAPEUT\*INNEN**

### **Eine Argumentationshilfe zur Erlangung einer angemessenen Vergütung**

Liebe PiA,

der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – kurz bvvp – setzt sich berufsgruppen- und verfahrensübergreifend für die Interessen aller Vertragspsychotherapeut\*innen ein, insbesondere auch für die der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung. Und so ist es uns ein wichtiges Anliegen, Sie über die Inhalte des neuen Ausbildungsgesetzes sowie dessen Auswirkungen zu informieren. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die Ausbildung unter den aktuellen Bedingungen häufig kaum zumutbar ist – besonders die Praktische Tätigkeit I und II. Die Rahmenbedingungen sind schwierig, Handlungsspielräume scheinen gering oder nicht existent. Umso wichtiger ist es, Ihnen Wege aufzuzeigen, wie Sie die Situation in der Klinik für sich und zukünftige PiA nachhaltig mitgestalten und auch finanziell zu Ihrem Recht kommen können.

Die mit der Reform eingeführte 1.000-Euro-Regelung führt trotz guter Absichten teilweise zur Verschlechterung der für uns PiA ohnehin schon prekären Lage. Es handelt sich faktisch um eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns, die in keiner Weise für PiA in der Praktischen Tätigkeit (PT) angemessen ist, schließlich erbringen wir versorgungsrelevante Leistungen, die sich meist nicht von denen der Kolleg\*innen in regulärer Anstellung unterscheiden. PiA sind mit dem Abschluss ihres Studiums in Psychologie oder Pädagogik vollwertige Fachkräfte und werden häufig dementsprechend eingesetzt.

Der Austausch untereinander und die Vernetzung miteinander sind zentrale Instrumente, um eine Verbesserung der aktuellen Bedingungen zu erreichen. Wir möchten Ihnen das Gefühl nehmen, allein zurecht kommen zu müssen. Häufig sind mehrere PiA in der gleichen Klinik und wissen nichts voneinander. Unser Rat: Setzen Sie sich zusammen, schaffen Sie sich Freiräume, tauschen Sie sich aus und gehen Sie gemeinsam auf die ArbeitgeberInnen zu. Wir hoffen, dass Ihnen die folgende Argumentationshilfe dabei nützlich ist.

Der bvvp unterstützt Sie.

Ihre



Elisabeth Dallüge

Sprecherin des Jungen Forum im bvvp

## INHALT

<b>Das Junge Forum im bvvp</b> .....	3
<b>Die neue Ausbildung – ein Überblick</b> .....	3
<b>Konsequenzen der Ausbildungsreform für aktuelle und zukünftige PiA</b> .....	4
Vergütungsanspruch .....	4
Gesetzesänderung zur Vergütung in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) .....	4
Wie funktioniert die Refinanzierung? .....	5
Unklar geregelt: brutto oder netto? .....	5
Vollzeit oder Teilzeit? .....	6
Alternativer Ansatz zur Vergütung: Berücksichtigung der PPP-Richtlinie .....	7
Unser Fazit: .....	8
Anerkennung von PiA in der PPP-Richtlinie .....	8
<b>Good Practice: Hilfestellung zur Verbesserung der Bedingungen</b> .....	9
Praxisbeispiel A: einer PiA-Forderung .....	9
Praxisbeispiel B: Vergleich mit den Kliniken im Umland .....	10
Praxisbeispiel C: Aufstellung der Einsparungen .....	11
Unser Fazit für Veränderungen .....	11
<b>Vernetzung</b> .....	11
PiA-Vertretungen bundesweit .....	11
Gremien mit staatlichem Auftrag .....	11

### **Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp)**

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – kurz bvvp – ist der einzige Verband, der sich berufsgruppen- und verfahrensübergreifend für die Interessen aller Vertragspsychotherapeut\*innen einsetzt. In ihm haben sich über 5.400 Ärztliche Psychotherapeut\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen aller anerkannten Richtlinienverfahren zusammengeschlossen. Er trägt damit maßgeblich zum Zusammenwirken der drei psychotherapeutischen Berufsgruppen bei. Der bvvp setzt sich dafür ein, die Wirtschaftlichkeit der psychotherapeutischen Praxen, die Qualität der Versorgung und die Vielfalt der Praxisstrukturen zu erhalten und zu verbessern sowie die Ausbildungs- und Weiterbildungskandidat\*innen zu fördern. Weitere Ziele sind angemessene Kriterien für die Bewertung und Zulassung neuer Psychotherapieverfahren sowie für die fachlich angemessene Weiterentwicklung von Therapie- und Behandlungsleitlinien.

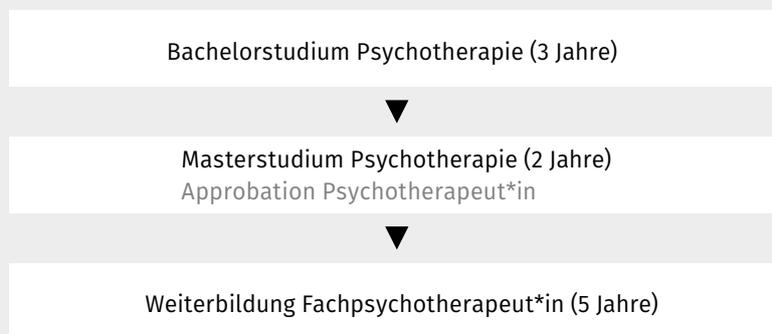
## DAS JUNGE FORUM IM BVVP

Vor einigen Jahren haben sich PiA und bereits approbierte Kolleg\*innen im bvvp zusammengetan, um sich noch gezielter und effektiver für die Interessen und Belange des beruflichen Nachwuchses einsetzen zu können.

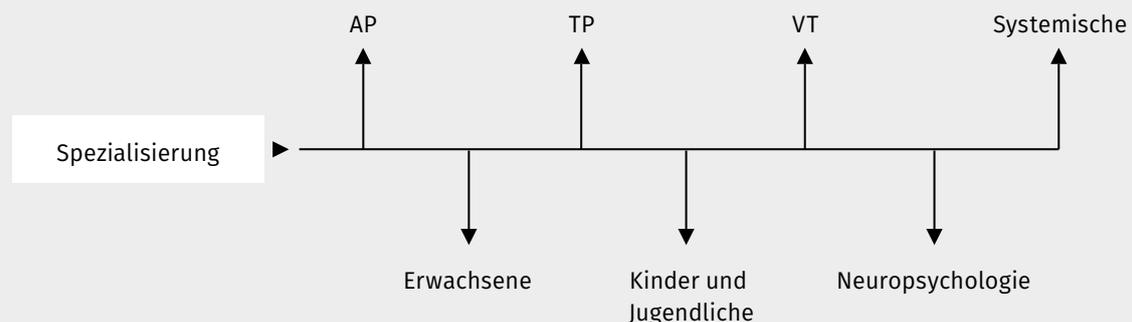
Wir vertreten die Anliegen der PiA auf regionaler und bundesweiter Ebene. Durch praktische Informationen und Service-Angebote bis hin zur individuellen Beratung und Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten erweitern wir die Handlungsspielräume für Studierende, PiA und ärztliche Kolleg\*innen in Weiterbildung.

## DIE NEUE AUSBILDUNG – EIN ÜBERBLICK

### Der neue Ausbildungsweg



### Weiterbildung Fachpsychotherapeut\*in (5 Jahre)



### Was bringt die Zukunft?

- ▶ Ab dem Wintersemester 2020/2021: Bachelor- und Master-Studiengänge Psychotherapie
- ▶ Die Musterweiterbildungsordnung wird derzeit von den Kammern überarbeitet; sie soll im März 2021 verabschiedet und ab Herbst 2021 umgesetzt werden.
- ▶ Erste Weiterbildungsgänge zur Fachpsychotherapeut\*in vermutlich ab Herbst 2023

## KONSEQUENZEN DER AUSBILDUNGSREFORM FÜR AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE PIA

Ziel der Beschäftigung mit den juristischen Grundlagen der Regelungen (§ 27 Absatz 4 und in § 3 Absatz 3 PsychThG der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV)) ist es, ein besseres Verständnis für diese zu schaffen, um die eigenen Positionen zu stärken. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei jedoch um keine Rechtsberatung handelt. Jegliche Haftung ist deshalb ausgeschlossen.

### § 27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG:

Hierbei handelt es sich um den wichtigsten Paragraphen für PiA nach „altem System“ im neuen Gesetz. Er bezieht sich nur auf die Praktische Tätigkeit 1.



**(4)** Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.<sup>1</sup>



## VERGÜTUNGSANSPRUCH

Wichtig: Der Vergütungsanspruch wird refinanziert. Die Kliniken verhandeln ihr Budget mit den Krankenkassen. Bei Beginn der PTI nach dem 31. August 2020 besteht ein Anspruch auf die Vergütung von mindestens 1.000 Euro für PiA.

- ▶ Der Vergütungsanspruch gilt gegenüber dem Träger/der Trägerin der praktischen Tätigkeit
- ▶ Bei Beginn der PTI nach dem 31. August 2020 liegt die Höhe der Vergütung gemäß § 27 Absatz 4 PsychThG bei mindestens 1.000 Euro monatlich bei Tätigkeit in Vollzeit. (Achtung: Dies entspricht 26 Wochenstunden!)<sup>2</sup>

## GESETZESÄNDERUNG ZUR VERGÜTUNG IN DER BUNDESPFLEGESATZVERORDNUNG (BPFIV)

Die Anpassung der Vergütung für PiA wurde in der Bundespflegesatzverordnung festgeschrieben, was zunächst etwas irritiert, weil hier die Vergütungen für stationäre und teilstationäre Pflegeleistungen in Krankenhäusern geregelt werden – daher auch der Name der Verordnung. Es bedeutet nicht, dass die 1.000-Euro-Vergütung automatisch einem Pflegebudget entzogen wird.

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

[www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl119s1604.pdf%27\]#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D\\_\\_1600857061188](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1604.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D__1600857061188)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)

[www.buzer.de/gesetz/3737/index.htm](http://www.buzer.de/gesetz/3737/index.htm)

<sup>2</sup> Stellungnahme der BPTK zur Vergütung von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I, Abs. 2.1

[https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/2020-05-18\\_STN\\_BPTK\\_Vollzeitform\\_PiA.pdf](https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BPTK_Vollzeitform_PiA.pdf)

## Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, Artikel 11b – Änderung der Bundespflegesatzverordnung



§ 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. IS. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b. Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
 „7. für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1 000 Euro pro Monat.“<sup>3</sup>



## WIE FUNKTIONIERT DIE REFINANZIERUNG?

Die juristische Grundlage ist § 27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG. Darin geht es um die „an die Ausbildungsteilnehmer\*innen zu zahlenden Vergütung in Höhe von 1.000 Euro monatlich durch die Kostenträger\*innen (Krankenkassen).“ Es heißt darin: „Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 Satz 5 BpflV stellt sicher, dass der Gesamtbetrag des Vorjahres überschritten werden darf, wenn der Tatbestand nach Satz 4 Nr. 7 dies erfordert.“

### „Refinanzierung“ bedeutet:

- ▶ Die Refinanzierung bezieht sich nur auf die Praktische Tätigkeit I.
- ▶ Der Anspruch der Kliniken gegenüber den Krankenkassen besteht auf Basis der Pflegesatzverordnung.
- ▶ Der Anspruch auf Mindestvergütung besteht bei einem PT I-Beginn ab dem 1. September 2020.

## UNKLAR GEREGLT: BRUTTO ODER NETTO?

- ▶ Nach §27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG wird keine Differenzierung vorgenommen, ob es sich um eine (Mindest-) Brutto- oder Nettovergütung handeln soll.
- ▶ Wenn die Orientierung zur Festlegung an der bisherigen Rechtsprechung erfolgt, muss die Summe als Bruttolohn zugrunde gelegt werden: „... Bruttovergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Arbeitsrecht bzw. Arbeitsvertragsrecht der Regelfall.“<sup>4</sup>

**Wichtig: Die Ausbildungsvergütung ist nach oben nicht auf 1.000 Euro begrenzt! Es handelt sich um eine Mindestvergütung.**



Dadurch erfolgt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Ausbildungsvergütung, die eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer vom Krankenhaus erhält, eine Refinanzierung der Bundesausbildungsvergütungen nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1.000 Euro pro Monat durch die Kostenträger während dieser Zeiträume.<sup>5</sup>



<sup>3</sup> Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl119s1604.pdf%27\]#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D\\_\\_1595942193717](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1604.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D__1595942193717)

<sup>4</sup> (Vgl. z. B. BAG, Urteil vom 17.02.2016, 5 AZN981/15; BAG, Urteil vom 24.01.2013 (8 AZR 965/11))

<sup>5</sup> Quellen: Stellungnahme der BPTK zur Vergütung von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I

[https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/2020-05-18\\_STN\\_BPtK\\_Vollzeitform\\_PiA.pdf](https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BPtK_Vollzeitform_PiA.pdf)

Beschlussesempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/135/1913585.pdf>

Diese wichtige Information, die sich in der BPTK-Stellungnahme findet, bedeutet konkret, dass die Kliniken das bisherige Gehalt auch um 1.000 Euro aufstocken könnten.

## VOLLZEIT ODER TEILZEIT?

Im Juli 2020 beantwortete die Bundesregierung eine Kleine Anfrage der FDP zu diesem Thema:



**Wie viele Arbeitsstunden sind für eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform für eine Vergütung von 1.000 Euro (§ 27 PsychThG) vorgesehen? Wird hierbei berücksichtigt, dass Psychotherapeuten in der Ausbildung (PiA) neben der Klinik auch Seminare und Supervision wahrnehmen müssen?**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sieht mindestens 1.200 Stunden vor, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der jeweiligen Verordnung abzuleisten sind. Dies entspricht in Vollzeitform einer verpflichtenden wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 26 Stunden.<sup>6</sup>



### Zusätzliche Argumente

In der Stellungnahme der BPTK finden sich zwei unterschiedliche Begründungen für die Annahme, dass es sich bei der Praktischen Tätigkeit mit 26 Stunden um eine Vollzeit-Ausbildung handelt:

### ARGUMENT A: EINE EINFACHE RECHNUNG

52 Arbeitswochen pro Jahr abzüglich sechs Wochen ausbildungsfreier Zeit (siehe unten) abzüglich 1.200 Stunden PT 1 ergeben 46 Arbeitswochen. Diese entsprechen in etwa einer 26-Stunden-Woche für die Praktische Tätigkeit I. Rechnet man Theorieunterricht und Selbsterfahrung hinzu, ergibt sich daraus eine Vollzeit-Arbeitswoche.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV):

#### § 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnungen anderer Ausbildungen



**(1)** Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.<sup>7</sup>



Krankheitstage von der PT-I-Zeit abzuziehen ist deshalb aus unserer Sicht erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als vier Wochen möglich. Stunden, die über die 1.200 Pflicht-Stunden hinaus abgeleistet wurden, können je nach Institut auch für die freie Spitze angerechnet werden.

<sup>6</sup> Quelle: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/212/1921270.pdf>

<sup>7</sup> Quelle: <https://www.buzer.de/gesetz/3737/index.htm>

## ARGUMENT B: DER PIA-TARIFVERTRAG

- ▶ Darin Präzedenz für Umgang mit der Bezeichnung Vollzeit=26 Stunden
- ▶ Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 über die Vergütung für PiA an den Universitätskliniken Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm. Dort heißt es, das Entgelt sei abhängig vom Studienabschluss in Anlehnung an Entgeltgruppe 9 bzw. 13 bei „einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mindestens 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung)“.
- ▶ Definition der Praktischen Tätigkeit I bei 26 Stunden pro Woche als Vollzeittätigkeit
- ▶ Außerdem: Das Beispiel zeigt, dass die Einbindung von PiA in Tarifverträge möglich ist

## ALTERNATIVER ANSATZ ZUR VERGÜTUNG: BERÜCKSICHTIGUNG DER PPP-RICHTLINIE

Die Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik löste am 1. Januar 2020 die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) ab. Sie enthält verbindliche Mindestvorgaben für die Personalausstattung zur psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen sowie psychosomatischen Versorgung.

**Die Bundespsychotherapeutenkammer hat dies auch noch einmal in ihrer Resolution beim 37. DPT verdeutlicht:**



### Angemessene Vergütung für PiA sicherstellen!

Das zum 1. September 2020 in Kraft getretene Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThAusbRefG) hat die strukturelle Neuausrichtung der Aus- und Weiterbildung der zukünftigen Psychotherapeut\*innen zum Ziel. In der Übergangszeit bis 2032, in Ausnahmefällen sogar bis 31. August 2035, werden noch viele angehende Psychotherapeut\*innen (PiA) die Ausbildung nach den bisherigen – finanziell unbefriedigenden – Bedingungen durchlaufen. Zwar hat der Gesetzgeber im PsychThAusbRefG auch für die bisherige Ausbildung (wenige) Neuregelungen formuliert, durch die sich die Situation der PiA verbessern sollte. Diese Regelungen sind aber in Teilen mehrdeutig formuliert oder unzureichend, sodass dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

Die PiA weisen einen Grundberuf mit abgeschlossenem Hochschulstudium vor und übernehmen sowohl in der Praktischen Tätigkeit als auch im Rahmen der Praktischen Ausbildung qualifizierte Aufgaben in der Versorgung. Die derzeitigen Regelungen des PsychThAusbRefG zur Vergütung der PiA sind vor diesem Hintergrund nicht angemessen! Die Regelungen der PsychTh-APrV stehen nicht im Widerspruch zu einer angemessenen Vergütung. Daher fordert der Deutsche Psychotherapeutentag den Gesetzgeber auf, Regelungen zu schaffen, die eine angemessene Vergütung entsprechend ihrer akademischen Qualifikation sicherstellen.<sup>8</sup>



Wichtig an dieser Stelle ist vor allem dieser Satz: **„Die Regelungen der PsychTh-APrV stehen nicht im Widerspruch zu einer angemessenen Vergütung.“**

- ▶ Wir haben qua Gesetz keinen Vergütungsanspruch jenseits der 1.000-€-Regelung für die Praktische Tätigkeit I.
- ▶ Aber: Die bisherige Gesetzeslage verbietet eine Vergütung gemäß des Grundberufs auch nicht.
- ▶ Auch wenn der gesetzliche Rahmen uns keine Vergütung sichert, können wir eine angemessene Vergütung einfordern! Die Tür ist für uns PiA offen. Die Frage ist, was wir daraus machen!

Die BpTK weist in ihrer Stellungnahme auf die PPP-Richtlinie hin.

<sup>8</sup> **Stellungnahme der BpTK zur Vergütung von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I**  
[https://www.lpk-rtp.de/fileadmin/user\\_upload/2020-05-18\\_STN\\_BpTK\\_Vollzeitform\\_PiA.pdf](https://www.lpk-rtp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BpTK_Vollzeitform_PiA.pdf)

## UNSER FAZIT

- ▶ PiA erfüllen de facto nicht nur die Arbeit regulär angestellter Fachkräfte – sie sind es auch!
- ▶ PiA befinden sich nicht in einer Ausbildung zum/r Psycholog\*in oder Pädagog\*in, sondern sind mit dem Abschluss ihres Studiums vollwertige Fachkräfte. Deshalb steht eine Anstellung mit angemessener Vergütung nicht im Widerspruch zum Ausbildungscharakter der Psychotherapeut\*innenausbildung.

Im Rahmen der PPP-Richtlinie ist es möglich, dass die Leistungen der PiA angerechnet werden, wenn diese gemäß ihrem Grundberuf vergütet werden. Hierzu haben wir zahlreiche Quellen zusammengestellt.

Zudem ist dies auch im Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) festgehalten (Klassifizierungssystem für Leistungssteuerung, Leistungsnachweis und Grundlage für die Leistungsabrechnung der deutschen Krankenhäuser):

### Kapitel 9. Ergänzende Maßnahmen (9 - 20 ... 9 - 99)



#### 9 - 649 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen

Anerkannt werden alle Leistungen, die durch Mitarbeiter erbracht werden, die eine Ausbildung in der jeweiligen beim Primärkode spezifizierten Berufsgruppe abgeschlossen haben und in einem dieser Berufsgruppe entsprechend vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen. Bei Psychotherapeuten in Ausbildung ist für eine Anerkennung der Leistungen Voraussetzungen, dass diese Mitarbeiter eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf z.B. als Diplom-Psychologe oder Diplom-Pädagoge erhalten.<sup>9</sup>



## ANERKENNUNG VON PIA IN DER PPP-RICHTLINIE

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (Erstfassung) vom 19. September 2019:



#### § 8 Anrechnungen von Berufsgruppen

- (1) Die tatsächliche Personalausstattung gemäß § 7 umfasst die von Fachkräften der Berufsgruppen nach § 5 im Geltungsbereich dieser Richtlinie erbrachten Tätigkeiten für die Regelaufgaben gemäß Anlage 4. Sind Fachkräfte anteilig auch in anderen Bereichen tätig, die nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, sind diese Tätigkeiten sachgerecht abzugrenzen und dürfen nicht bei der tatsächlichen Personalausstattung berücksichtigt werden.
- (2) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, entsprechend dem in § 27 Absatz 2 Pflegeberufegesetz vorgegebenen Verhältnis anzurechnen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.<sup>10</sup>



#### <sup>9</sup> Quellen:

<https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2020/block-9-60...9-64.htm>

<https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2020/block-9-65...9-69.htm>

<sup>10</sup> **Beschluss Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie: Erstfassung** <https://www.g-ba.de/beschluesse/4005/>



### Zu Absatz 2:

Dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung zu berücksichtigen sind, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten, wurde ebenfalls bereits auch im Rahmen der Psych-Personalnachweis-Vereinbarung geregelt. In der Regel handelt es sich bei dem Grundberuf von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um den Beruf des Psychologen. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten kann der Grundberuf u. a. auch im Bereich der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit liegen.<sup>11</sup>



## Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL)

### Können Psychologen im Praktikum angerechnet werden?

Sofern mit „Psychologen im Praktikum“ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit (gemäß §§ 2 PsychTh-APrV und KJPsychTh) gemeint sind, können diese gemäß § 8 Abs. 2 PPP-RL berücksichtigt werden, wenn sie vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten. In den Tragenden Gründen zum Beschluss wird dazu erläutert, dass es sich bei dem Grundberuf in der Regel um den Beruf des Psychologen handelt.

Die Formulierung als „Psychologen im Praktikum“ ist unglücklich, aber die Antwort präzisiert die Angabe: Bezug auf § 2 der PsychTh-APrV ohne weitere Einschränkung. Das bedeutet, dass an dieser Stelle PT1 und PT2 berücksichtigt werden können.<sup>12</sup>

## GOOD PRACTICE: HILFSTELLUNG ZUR VERBESSERUNG DER BEDINGUNGEN

### PRAXISBEISPIEL A: UMSETZUNG EINER PIA-FORDERUNG

#### Ausgangslage

brutto ca. 1.685 Euro (39 Stunden)  
inkl. 85 Euro Förderung der Ausbildungskosten



#### Ergebnis

+315 Euro = brutto ca. 2.000 Euro (39 Stunden)  
inkl. 85 Euro Förderung der Ausbildungskosten

#### Welche Argumente wurden angebracht?

#### Wie sah das Vorgehen aus?

- ▶ Vernetzung aller PiA in der Klinik
- ▶ Sammlung der Argumente
- ▶ Kontakt zum Chefarzt / zur Chefärztin

- ▶ Hauptargument: PiA = Psycholog\*in
- ▶ Tätigkeit der PiA gleicht denen der angestellten PsychologInnen, auch Doku als Psycholog\*in  
> Hinweis auf OPS (s.o.)
- ▶ Aufbau von Überstunden, Ableistung von Urlaubsvertretung
- ▶ Phasenweise eigene Verantwortlichkeit für mehr als zehn Patient\*innen
- ▶ Ableistung von Einzel- und Gruppentherapien
- ▶ Wiederkehrende Tätigkeit auf einigen Stationen als einzige therapeutische Kraft (abgesehen vom Oberarzt / von der Oberärztin)
- ▶ Attraktivität einer künftigen Ableistung der PT-II-Zeit in der Klinik ist stark von finanzieller Wertschätzung abhängig

<sup>11</sup> Tragende Gründe zum Beschluss: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4005>

<sup>12</sup> [https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4978/2020-05-06\\_FAQ-Liste\\_PPP-RL.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4978/2020-05-06_FAQ-Liste_PPP-RL.pdf)

### Weitere Argumente

- ▶ Durch Kombination PT I und PT II entfällt die Einarbeitung neuer PiA
- ▶ Bei Übernahme nach PT-II-Zeit verdient man in Teilzeit mehr als vorher als PiA in Vollzeit bei fast gleicher Tätigkeit
- ▶ PT-I-Zeit unter derzeitigen Bedingungen entspricht einem Jahr Berufserfahrung
- ▶ Die Arbeitswoche umfasst 39 statt 26 Stunden, wie vom Gesetzgeber bei Vollzeittätigkeit zu Grunde gelegt
- ▶ Die monatliche PiA-Zulage von 85 Euro brutto steht in keinem Verhältnis zu den Ausbildungskosten (300 bis 500 Euro / Monat)

### PRAXISBEISPIEL B: VERGLEICH MIT DEN KLINIKEN IM UMLAND

In der Facebook-Gruppe „Psychotherapeuten mit Ausbildung – Orientierungsgruppe“ finden Sie aktuelle, von PiA geführte Tabellen zu den Klinikbedingungen vor Ort – alle Angaben ohne Gewähr.<sup>13</sup> In PiA-Fragen

ist diese Gruppe mit über 1.800 Mitgliedern eine gute Anlaufsstelle zur Vernetzung. Erfahrungen aus dem gesamten Bundesgebiet werden hier zusammengetragen und ausgetauscht.

### PRAXISBEISPIEL C: AUFSTELLUNG DER EINSPARUNGEN

Es ist sinnvoll, der/m Arbeitgeber\*in deutlich zu machen, welchen wirtschaftlichen Gewinn PiA für eine Klinik erzielen, wenn sie abrechnungsfähige Leistungen erbringen. Sie sollten sich individuell in Ihrer Klinik, zum Beispiel über die Mitarbeitervertretung, informieren, um den Wert der PiA-Arbeit mit Zahlen belegen zu können.

In unserer Beispielrechnung erhalten die PiA eine monatliche Brutto-Aufwandsentschädigung von 450 Euro im Monat. Der Vertrag läuft über 18 Monate (PT I und PT II).

#### Beispielrechnung für Einsparungen und Einnahmen durch PiA

Einsparung durch Aufwandsentschädigung	
18 Monate à 60 % TVöD13 (Arbeitgeberbrutto, ca.)	51.121 €
18 Monate à 60 % TVöD13 (Arbeitgeberbrutto der Aufwandsentschädigungen, ca.)	9.775 €
<b>Einsparung</b>	<b>41.346 €</b>

Berechnungen zu Einsparungen und Einnahmen	
TVöD 13, Stufe 1	3.827 €
Arbeitgeberbrutto bei TVöD 13, Stufe 1	4.733 €
x 18 Monate	85.201 €
davon 60 Prozent	<b>51.121 €</b>
Aufwandsentschädigung	8.100 €
Arbeitgeberbrutto der Aufwandsentschädigung	9.775 €

<sup>13</sup> [www.facebook.com/groups/PsychotherapeutenOrientierung](http://www.facebook.com/groups/PsychotherapeutenOrientierung)

## Alternative Forderungen

Außer durch Gehaltserhöhungen können die finanziellen Ausbildungsbedingungen durch folgende Leistungen verbessert werden:

- ▶ Finanzierung von Fortbildungen
- ▶ Sachbezüge (beispielsweise Büchergutscheine)
- ▶ Zeit (Freistellung, Interventionsstunden, Studientag ...)

## UNSER FAZIT FÜR VERÄNDERUNGEN

- ▶ Vernetzung und Solidarität sind zentral!
- ▶ Abgrenzung (im Klinikalltag lernen, „Nein“ zu sagen)
- ▶ Rationale Argumente an die richtigen Personen adressieren



## VERNETZUNG

### PiA-Politik.de

Homepage eines verbandsunabhängigen und -übergreifenden Zusammenschlusses berufspolitisch aktiver PiA. Aktuelle Infos und Ergebnisse zu den PiA-Politik-Treffen.

### ver.di AG PiA

Informationen zu Aktionen, die von Gewerkschaftsseite mitgetragen werden, hilfreiche Dokumente und Kontakte.

### PiA im Streik

Informationen über aktuelle Aktionen, an denen sich PiA beteiligen können, um auf die prekären Ausbildungsbedingungen aufmerksam zu machen.

## PIA-VERTRETUNGEN BUNDESWEIT

### Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Bremen

Hamburg

Hessen

Niedersachsen

### Nordrhein-Westfalen

PiA Ost Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Schleswig-Holstein

## GREMIEN MIT STAATLICHEM AUFTRAG

Psychotherapeutenkammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Staat damit beauftragt, bestimmte Versorgungsaufgaben auf Länderebene zu übernehmen. Alle approbierten Psychologischen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut\*innen sind Pflichtmitglieder. Auf der Homepage der Bundespsychotherapeutenkammer finden sich häufig spannende berufspolitische Informationen, Stellungnahmen und Aktionen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Im Unterausschuss Psychotherapie werden Beschlüsse und Richtlinien bezüglich des Berufs des Psychotherapeuten beschlossen.

**bvvp – Bundesverband der  
Vertragspsychotherapeuten e. V.  
Junges Forum im bvvp**

Württembergische Straße 31, 10707 Berlin  
Telefon 030 88725954 | Telefax 030 88725953  
junges-forum@bvvp.de

**V.i.S.d.P.**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:  
Benedikt Waldherr, Angelika Haun, Martin Klett

Stand der Informationen: Januar 2021  
© bvvp 2021. Nachdruck nur mit Genehmigung.

Haftungsausschluss: Dieses Dokument enthält aktuelle Informationen zur Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung oder Beratung durch einen Steuerberater. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen, und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Stand der Informationen: Januar 2021